

## Autoren:

Prof. Dr. Axel Benning, Leiter des Projektes ANKOM\* an der FH Bielefeld und Monika Schröder, Projektleiterin FIBAA Consult

## Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Über die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen hat FIBAA Consult bereits im vergangenen Juni in einem Werkstattartikel einen Überblick gegeben. Wir möchten Sie mit diesem Artikel darauf hinweisen, dass gemäß Kultusministerkonferenz und Akkreditierungsrat die Hochschulen in ihren Ordnungen Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten festlegen müssen. Das Fehlen dieser Anrechnungsregelungen ist somit bei Akkreditierungsentscheidungen ab dem 01. Januar 2015 zu beauftragen.

Das nehmen wir zum Anlass, Ihnen beispielhafte Formulierungen an die Hand zu geben, damit Sie dieser Verpflichtung akkreditierungskonform nachkommen können, denn, unserer Erfahrung nach, fehlen in den Ordnungen oft noch entsprechende Passagen oder diese sind so formuliert, dass sie in der Akkreditierung zu bemängeln sind.

Bei der Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen wird von den Hochschulen die **Gleichwertigkeit** der Leistungen beurteilt. Es muss also in einem Verfahren festgestellt werden, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums **nach Inhalt und Niveau** gleichwertig sind. Die **Obergrenze für die Anrechnung liegt** – gemessen an den zu erwerbenden Kreditpunkten – **bei 50%** des Studiums.

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeiten der **individuellen und der pauschalen Anrechnung**. Soll die Anerkennung in Form einer **Einstufungsprüfung** erfolgen, so ist eine separate Regelung der Kriterien und des Prüfverfahrens in der Prüfungsordnung notwendig. Die Anerkennung erstreckt sich auf **alle Arten des Kompetenzerwerbs, also auf formal, informell und non-formal erworbene Kompetenzen**. Diese sind **auf Antrag zu prüfen**.

\* ANKOM – Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge: <http://ankom.his.de>

## Allgemeine Formulierung zur Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen in Prüfungsordnungen:

*„Auf Antrag rechnet die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen an, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte der zu vergebenden Kreditpunkte des Studiums ersetzen. Über Anrechnungen entscheidet (beispielsweise) der Prüfungsausschuss. Anträge auf Anrechnungen werden innerhalb von (beispielsweise) zwei Monaten bearbeitet. Angerechnete Leistungen werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden und wo sie erbracht wurden.“*

### *Individuelle Anerkennung:*

#### Was wird bei individueller Anerkennung verglichen/geprüft?

Bei der individuellen Anrechnung werden Lernergebnisse des Antragstellers mit den zu ersetzenden Studienleistungen verglichen, die dieser aus unterschiedlichen Kontexten und in unterschiedlichen Formen einreichen kann. Oft handelt es sich dabei um eine Zusammenstellung (Portfolio) aus (betrieblichen) Dokumenten, die die praktische Anwendung bestimmter Lernergebnisse belegen, wie Arbeitsproben, Arbeitszeugnisse, Bildungs-Zertifikate...

#### Formulierungsbeispiel zur Regelung in der Prüfungsordnung:

*„Die Überprüfung, ob die von der Antrag stellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der Antrag stellenden Person vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der Antrag stellenden Person.“*

### *Pauschale Anerkennung:*

#### Was wird bei pauschaler Anrechnung verglichen/geprüft?

Bei der pauschalen Anrechnung ist ein besonderes Verfahren im Vorfeld notwendig, da dieses nur im Rahmen der Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen möglich ist.

Bei dieser Anrechnung werden die Lernergebnisse von Fortbildungen (Abschlüsse/Zertifikate) des Antragstellers mit den zu ersetzenden Studienleistungen verglichen, die dieser aus einem formalen Lernkontext mitbringt. Hierbei wird geprüft, ob in den Lehrplänen der Fortbildungen eine vergleichbare Lernbreite (Umfang behandelter Themen), eine vergleichbare Lerntiefe (Niveau der Kompetenzvermittlung) und eine vergleichbare Workload (Arbeitsbelastung) vorliegen. Meist handelt es sich um Fortbildungsabschlüsse.

#### Formulierungsbeispiel zur Regelung in der Prüfungsordnung:

*„Eine individuelle Überprüfung der Gleichwertigkeit der von der Antrag stellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen unterbleibt, wenn die Antrag stellende Person den Nachweis über einen Abschluss eines Bildungsträgers vorlegt, bezüglich dessen die Hochschule die Vergleichbarkeit einzelner Leistungen mit den zu ersetzenden Prüfungsleistungen im Vorfeld bereits anerkannt hat. Welche Abschlüsse das sind, wird von der Hochschule in geeigneter Weise veröffentlicht.“*

### *Einstufungsprüfungen zur Anrechnung:*

Wenn eine Einstufungsprüfung vorgenommen wird, handelt es sich im eigentlichen Sinne nicht um eine Anrechnung, da die außerhochschulischen Leistungen nicht angerechnet, sondern durch eine Form des Leistungsnachweises erst geprüft werden. Für die Zulassung zur Einstufungsprüfung reichen die Antragsteller vorab Dokumente ein, die ihre außerhochschulisch erworbenen Leistungen dokumentieren. Auf Grundlage dieser Unterlagen lassen die Hochschulen zur Einstufungsprüfung zu, der ein Beratungsgespräch vorausgeht. Die Prüfung selbst kann in unterschiedlichen Formaten erfolgen (schriftliche oder mündliche Prüfung, Studienarbeit etc.).

### *Wie ist der Forderung nach Transparenz Rechnung zu tragen?*

Transparenz im Sinne der Qualitätssicherung bedeutet, dass im Bereich der Anrechnung klare Verfahren und Kriterien festzulegen sind. Diese können in den Ordnungen, aber auch in Richtlinien festgehalten werden. Für Bewerberinnen und Bewerber müssen Möglichkeiten der Anrechnung ersichtlich sein, sie müssen über diese Informationen verfügen, damit mögliche Anrechnungen und Studienverkürzungen eingeschätzt werden können.

### *Weitere Hinweise zur Anrechnung:*

Die wichtigste Grundlage für Anerkennungen sind klar definierte Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen. Ohne sinnvolle Kompetenzbeschreibungen sind Schwierigkeiten bei der Anerkennung vorprogrammiert. Deswegen sollten in den Modulbeschreibungen Lernergebnisse / Qualifikationsziele so beschrieben werden, dass Inhalt und Niveau klar erkennbar sind.

**Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!**

Sabine Noe

Tel: +49 228 280356 33

Mail: noe@fibaa.org

Monika Schröder

Tel: +49 228 280356 32

Mail: schroeder@fibaa.org

Projektleiterinnen bei FIBAA Consult